

2. Theoretischer Rahmen

Bevor auf die der Studie zugrunde liegenden theoretischen Ansätze und Modelle zu Sozialisation generell sowie zu Viktimisierung und Bewältigung von Viktimisierungserlebnissen speziell eingegangen wird, erscheint es an dieser Stelle zunächst sinnvoll, die drei zentralen Begriffe der Gewalt, des Rechtsextremismus und des Opfers bzw. der Viktimisierung, die der Studie ihren thematischen Rahmen geben, abzustecken und transparent werden zu lassen.

2.1 Zum Gewaltbegriff

Hinsichtlich der definitorischen Umgrenzung dessen, was in dem Projekt unter Gewalt genau verstanden werden soll, wurde zunächst der Definition Rammstedts gefolgt, der den Gewaltbegriff eingrenzt auf „das Einsetzen physischer Stärke“ (1989: 49). Damit sollen jedoch weder verbal ausgeübte noch strukturelle Zwänge verharmlost werden. Diese werden allein deshalb mit anderen Begriffen bezeichnet, damit der Gegenstandsbereich der Untersuchung nicht überfrachtet wird (vgl. Böttger 1998; Böttger/Liang 1996).

Richtet sich ein Stärke- bzw. Krafteinsatz (diese Begriffe werden hier mit gleicher Bedeutung verwendet) direkt gegen den Körper anderer Personen, wird dies unmittelbare Gewalt genannt. Richtet er sich gegen Sachen, die sich anderen Gesellschaftsmitgliedern oder sozialen Einheiten bzw. Organisationen zuordnen lassen (entweder weil sie zu ihrem Besitz bzw. zu ihrer Ausstattung zählen oder weil sie aus anderen Gründen einen Wert für sie haben), so wird von mittelbarer Gewalt gesprochen.

Allerdings werden hier nur solche physischen Handlungen als Gewalt bezeichnet, die aufgrund einer Intention erfolgen (vgl. hierzu Schneider 1994: 13). Zerstörungen oder Verletzungen, die vom Täter oder der Täterin nicht intendiert waren (worunter solche zu verstehen sind, die von ihm oder ihr weder gewollt noch billigend in Kauf genommen wurden), sind nach der hier entwickelten Definition keine Gewalt. Weiterhin erschien es notwendig, das Phänomen der physischen Gewalt definitorisch um den Aspekt solcher Gewalthandlungen zu ergänzen, bei denen technische Hilfsmittel – etwa Waffen – eingesetzt werden, was kurz als Anwendung „mechanischer Kraft“ bezeichnet wird.

Schwieriger wird es nun, wenn ein Einsatz physischer oder mechanischer Kraft nur angedroht wird. Denn eine solche Androhung könnte begrifflich zunächst der Ausübung von Macht zugeordnet werden. Besonders nach dem Verständnis von Luhmann (z.B. 1991: 230 ff.) würde dies nahe liegen, der Macht als ein zentrales Medium sozialer Systeme beschreibt, dem die physische Gewalt als „symbiotischer Mechanismus“ zugeordnet ist – was bedeutet, dass allein durch Androhung von Gewalt Macht entstehen oder weiterbestehen kann. Jedoch erscheint es nicht sinnvoll, die Androhung von Gewalt in jedem Fall als

Kennzeichen eines Machtverhältnisses zu begreifen. Ein Raub im strafrechtlichen Sinne etwa, durch den sich der Täter unter Androhung von Gewalt am Besitz des Opfers einmalig bereichert, ohne dass dadurch eine Abhängigkeit oder Unterlegenheit des Opfers hergestellt würde, die diese Situation überdauert, soll nicht als Machtverhältnis verstanden werden. In solchen Fällen soll vielmehr die Androhung des Störkeeinsatzes dem Gewaltbegriff selbst zugerechnet werden – was, besonders beim Einsatz von Waffen, auch dem Alltagssprachgebrauch entspricht.

Aus sozialwissenschaftlicher Sicht bot es sich daher an, solche Androhungen eines Einsatzes physischer oder mechanischer Kraft als Gewalt zu bezeichnen, die direkt im Rahmen einer sozialen Interaktion erfolgen und – im Unterschied zur Machtausübung – diese nicht überdauern.

Gewalt wurde damit zusammenfassend definiert als „... der intentionale Einsatz physischer oder mechanischer Kraft durch Menschen, der sich unmittelbar oder mittelbar gegen andere Personen richtet, sowie die ernsthafte Androhung eines solchen Krafteinsatzes, soweit sie im Rahmen einer sozialen Interaktion erfolgt.“ (Böttger 1998: 23).

2.2 Zum Begriff des Rechtsextremismus

Heitmeyer et al. (1992: 13f.) nennen zwei „Grundelemente“ einer rechtsextremistischen Orientierung. Dabei handelt es sich erstens um die *Ideologie der „Ungleichwertigkeit“ im Sinne einer Abwertung anderer*, die auch die Dimension von „Ausgrenzungsforderungen“ in der Form einer sozialen, ökonomischen, kulturellen, rechtlichen und politischen „Ungleichbehandlung von Fremden und ‘Anderen’“ einschließt, sowie zweitens um das *Grundelement der „Gewaltakzeptanz“*.

In Einzelfällen rechtsextremistischer Orientierungen oder auch in spezifischen Gruppen oder jugendlichen Cliquen mit rechtsextremistischen Ausrichtungen können diese Grundelemente und ihre Dimensionen in unterschiedlichem Maße ausgeprägt sein:

„Beide Grundelemente treten nun in den unterschiedlichen rechtsorientierten Gruppen in divergentem Mischungsverhältnis auf. Es ist wichtig, das Spektrum dieser Gruppen zu beachten.“ (Schumann 1993: 325)

Wie schon die verschiedenen Facetten möglicher Gewalthandlungen bzw. gewalttätiger Übergriffe, auf die weiter oben bereits hingewiesen wurde, sollten also auch die verschiedenen Formen möglicher rechtsextremistischer Orientierungen bei der empirischen Analyse so weit wie möglich berücksichtigt werden (vgl. Böttger 1998: 82ff.; 253ff.). Ein Forschungsprojekt, das vorrangig an der Untersuchung von Opfererfahrungen ansetzt, mag in dieser Hinsicht am ehesten überfordert sein, da ja nicht davon ausgegangen werden kann, dass die befragten Opfer die rechtsextremistischen Motive der Täter/innen im einzelnen kennen bzw. erfahren. Interaktionsprozesse in Viktimisierungssituationen erfolgen häufig sehr schnell und sind oft begleitet von Angst- oder sogar Panikerlebnissen, was eine Einschätzung der Motive und Interessen der Täter/innen seitens der Opfer erheblich erschwert oder sogar unmöglich macht. Dennoch ist es notwendig, hier so genau wie möglich zu differenzieren. Zu berücksichtigen ist dabei jedoch

mitunter auch die Schwierigkeit, Gruppierungen rechtsextremer Akteure überhaupt als solche zu identifizieren. Neonazistische Gruppen beispielweise haben grundsätzlich eine rechtsextreme Ausrichtung. Skinheads (oder kurz: „Skins“) dagegen vertreten nicht immer rechtsextremistische Überzeugungen. Unter ihnen finden sich auch linksextrem ausgerichtete und „unpolitische“ Gruppierungen (vgl. z.B. Hestermann 1989; Gerth 1993). Als gemeinsames Merkmal verbleibt neben den kahlgeschorenen Köpfen oft nur eine relativ einheitliche Kleidung („Bomberjacken“, „Springerstiefel“ und neuere Alternativen zu diesen), an der jedoch häufig Zeichen angebracht sind, denen Insider die politische Ausrichtung der Gruppe entnehmen können. Eine Ausdifferenzierung der gewaltbereiten rechtsextremen Szene wie sie etwa aktuell mit den „autonomen Nationalisten“ zu verzeichnen ist, war zum Zeitpunkt der Erhebungen noch nicht zu beobachten.

Freilich wird sich eine Studie zu Opfererfahrungen bei rechtsextremer Gewalt und ihren Folgen vorrangig auf die Interpretation der Viktimisierungssituation durch die Opfer selbst zu konzentrieren haben. Besonders in dem zuletzt angesprochenen Zusammenhang kann es jedoch sehr hilfreich sein, auch die Täterperspektive in die Analyse einzubeziehen.

2.3 Zum Opferbegriff

In der einschlägigen Literatur findet sich eine Vielzahl von Definitionen zum Opferbegriff allgemein (vgl. Kiefl/Lamnek 1986; Pfeiffer/Strobl 1993). So gilt laut Kiefl und Lamnek (1986: 28 ff.) ein Mensch als Opfer, wenn dieser durch eine strafbare Handlung eines oder mehrerer Täter einen wahrnehmbaren Schaden erleidet, den er aber nicht notwendigerweise auch selbst wahrnehmen muss. Anhand dieser Definition wird deutlich, dass mehrere Dimensionen in den Opferbegriff einbezogen werden. Bei dem angeführten Beispiel sind dies zumindest die Existenz eines Täters, einer strafbaren Handlung sowie eines Schadens beim Opfer. Interessant ist hier auch der Aspekt, dass sich das Opfer nicht selber als ein solches fühlen muss, um nach dieser Definition trotzdem als Opfer bezeichnet zu werden. Im Sinne dieser Definition wäre daher eine subjektive, von dem oder der Betroffenen als solche wahrgenommene Schädigung von einer „objektiven“ zu unterscheiden, die, obwohl für Außenstehende vorhanden, vom Opfer nicht als solche wahrgenommen wird.

Kiefl und Lamnek (1986: 55f.) nennen neben dem Verstoß gegen die Rechtsordnung als weitere Bedingungen einer Viktimisierung ein Machtgefälle zwischen Täter und Opfer sowie das Vorhandensein einer sozialen Beziehung in dem Sinne, dass die Beteiligten ihr Handeln sinnhaft aneinander orientieren. Im Hinblick auf das Machtgefälle weist Sessar (1993) auf die strukturellen Benachteiligungen von Ausländern/innen hin. Er fordert sogar eine viktimologische Kriminologie, die in diesem Zusammenhang den Begriff der Gewalt um soziale, politische und emotionale Benachteiligungen erweitert – was, wie gezeigt, mit dem hier entwickelten Gewaltbegriff aus Gründen der Gefahr einer inhaltlichen Überfrachtung nicht erfolgt, wobei die angemahnten strukturellen, politischen und emotionalen Aspekte jedoch berücksichtigt werden, auch wenn sie nicht Bestandteil der Definition des Gewaltbegriffs selbst sind.

Eine Beschränkung des Opferbegriffs auf Strafrechtsnormen ist jedoch aus zwei Gründen problematisch: Erstens kann die Bedeutung strafrechtsrelevanter Opfererfahrungen nur dann

richtig eingeschätzt werden, wenn auch andere Opfererfahrungen erfasst werden, und zweitens können Opfererfahrungen auch außerhalb strafrechtlicher Normverstöße für die weitere Entwicklung eines Individuums (z.B. für die Bereitschaft zur Begehung eigener strafbarer Handlungen) von zentraler Bedeutung sein (vgl. Sessar 1993; Fattah 1992). Deshalb soll hier die alte Forderung Sellins (1938) aufgegriffen werden, sich bei der kriminologischen Untersuchung abweichenden Verhaltens nicht auf Rechtsnormen, sondern auf intersubjektiv geteilte Gruppennormen zu beziehen, die Sellin als Verhaltensnormen (conduct norms) bezeichnet. Die mit den Verhaltensnormen angesprochene soziale Ordnung entspricht ziemlich genau dem, was Max Weber (1976: 17) als Konvention bezeichnet, deren „... Geltung äußerlich garantiert ist durch die Chance, bei Abweichung innerhalb eines angebbaren Menschenkreises auf eine (relativ) allgemeine und praktisch fühlbare Mißbilligung zu stoßen.“ Vom Recht unterscheidet sich die Konvention dadurch, dass für die Erzwingung ihrer Einhaltung keine spezialisierte Kontrollinstanz existiert.

Von einer Viktimisierung soll daher im folgenden dann gesprochen werden, wenn eine durch Konvention oder Recht legitimierte normative Erwartung enttäuscht und das dieser Enttäuschung zugrunde liegende Ereignis auf die soziale Umwelt bezogen wird (vgl. auch Pfeiffer/Strobl 1993: 16).

Eine Opfererfahrung wäre nach dieser Definition z.B. auch die Erfahrung eines türkischen Jugendlichen, der im Gegensatz zu seinen deutschen Klassenkameraden keinen Ausbildungsplatz bekommt, obwohl er einen gleich guten oder sogar einen besseren Schulabschluss hat. Die allgemein geteilte normative Erwartung besteht hier in dem Prinzip der Chancengleichheit, wobei die Verletzung dieses Prinzips sozialen Organisationen zugeschrieben wird. Wenn dagegen ein deutscher rechtsextremistisch eingestellter Täter das Fahrzeug eines Türken in Brand setzt, liegt ein Verstoß gegen Strafrechtsnormen vor. Unter diesen Umständen wird häufig eine Anzeige bei der Polizei oder bei der Staatsanwaltschaft erfolgen, um den Versuch einer Wiederherstellung der verletzten Normen einzuleiten.

Diese Definition des Viktimisierungs- bzw. Opferbegriffs weist Parallelen zu der Definition von Kiefl und Lamnek (1986: 55f.) auf, geht aber insofern über sie hinaus, als aus den genannten Gründen keine Beschränkung auf die Rechtsordnung erfolgt. Auf die im Handlungsbegriff von Weber (1976) enthaltene Beschränkung auf den subjektiven Sinn wird dabei verzichtet. Dies erscheint auch deshalb angemessen, weil Kiefl und Lamnek an anderer Stelle (1986: 31ff.) selbst davon sprechen, dass Täter und Opfer auch Gruppen und Organisationen sein können. Deren individuelle Mitglieder müssen sich nicht notwendigerweise als Täter oder Opfer definieren, obwohl sie ihre Gruppe oder Organisation natürlich in dieser Rolle sehen können. Festgehalten wird dagegen an der Ablehnung einer „allgemeinen Viktimologie“, die auch Opfer von Naturkatastrophen und dergleichen einschließt (vgl. Kirchhoff/Sessar 1979: 4). Anhand des Zurechnungskriteriums werden Viktimisierungen definitorisch auf soziale Situationen beschränkt, da bei Opfern von Erdbeben, Unfällen etc. ohne Beteiligung anderer Personen das Ereignis entweder dem Opfer selbst oder der natürlichen Umwelt zugeschrieben wird.

Obwohl damit die in der vorliegenden Studie zugrunde gelegte Definition des Opferbegriffs über strafrechtlich relevante Delikte hinausgeht, handelt es sich bei den untersuchten Personen grundsätzlich um solche, die (auch) Opfer einer Straftat geworden sind. Dies ergibt sich aus dem Vorhaben, die Untersuchung auf Opfer rechtsextremer Gewalt zu konzentrieren, welche ja aufgrund des weiter oben entwickelten Gewaltbegriffs grundsätzlich einen Verstoß

gegen das Strafrecht impliziert. Im Rahmen der Analyse von Sozialisation und Entwicklung vor und nach dieser Viktimisierung können jedoch auch Opfererfahrungen von Bedeutung sein, die außerhalb von Normverstößen gegen das Strafrecht angesiedelt sind.

2.4 Sozialisationsmodell²

Die Prozesse der Viktimisierung und ihrer Folgen für das Leben des Opfers nach dem rechtsextremistisch motivierten Übergriff werden in der vorliegenden Studie als Teil der den gesamten Lebenslauf umfassenden Sozialisation des Opfers untersucht, wodurch sie in ihrer Komplexität und Relevanz für möglichst viele Facetten der Persönlichkeitsentwicklung und des Alltagshandelns empirisch nachgezeichnet werden können. Daher sollen die sozialisationstheoretischen Überlegungen, die dieser Studie zugrunde liegen, im Folgenden ausführlicher dargestellt werden.

Die theoretische Basis der Untersuchung bildet eine interaktionistische Sozialisations- und Identitätstheorie (vgl. z.B. Mead 1995; Krappmann 1988), die es gestattet, die Sozialisation von Opfern rechtsextremer Gewalt im Sinne erworbener Reaktionspotentiale zu erklären, die Tat selbst und die Viktimisierung in ihrer Interaktionsdynamik in den Blick zu nehmen und darauf aufbauend die weitere Entwicklung der Opferidentität (vgl. hierzu auch Strauss 1977: 89 ff.) im Sinne eines erfolgreichen oder erfolglosen Versuchs des Wiedergewinnens von individueller und sozialer Stabilität zu untersuchen.

Frühere sozialisationstheoretische Ansätze, wie z.B. das „anthropologisch-funktionalistische Modell“ von Gehlen (1971, Erstausgabe 1940), gingen noch von der Annahme einer vom Individuum vorgefundenen Gesellschaft aus, der es sich im Sozialisationsprozess „erfolgreich“ anpassen kann oder in der es eine „abweichende“ Entwicklung durchläuft, wenn es ihren Werten, Normen, Rollen und Handlungserwartungen nicht entspricht. Entwicklungs- und Veränderungsprozesse der Gesellschaft selbst, die durch die Handlungen und durch die Kommunikation ihrer Mitglieder bestimmt werden – auch wenn sich diese in der Rolle der „Sozialisanden“ befinden – blieben noch weitgehend unberücksichtigt.

Eine solche Einengung der Perspektive auf als statisch interpretierte Handlungserwartungen im Sinne sozial geteilter gesellschaftlicher Normen kann jedoch sowohl die Ursachen und Bedingungen nicht gesellschaftskonformer Verhaltensweisen als auch deren Auswirkungen auf eventuelle Opfer, auf die gesellschaftlichen Normen, von denen sie abweichen, sowie auf das System insgesamt nur unzureichend berücksichtigen. Zur adäquaten Nachzeichnung der Auswirkungen rechtsextremistisch motivierter Gewalthandlungen auf ihre Opfer muss also auf differenziertere Sozialisationstheorien Bezug genommen werden.

Überwunden wurden die allein an funktionalen Anpassungsprozessen orientierten Sozialisationstheorien insbesondere durch interaktionistische Ansätze wie das „Wissensmodell“ des Symbolischen Interaktionismus von Mead (vgl. z.B. 1995), in dem statt einer objektiv existierenden sozialen Realität mit statischen Handlungserwartungen eine subjektiv erlebte Wirklichkeit im Vordergrund steht, die in Form von Handlungs- und Interaktionsprozessen von den Gesellschaftsmitgliedern sowohl geprägt bzw. definiert als auch interpretiert und vermittelt

² Nach Böttger 1998: 32 ff.

wird und die damit immer auch eine ausgehandelte, eine „intersubjektive“ soziale Realität ist. Auch das darauf aufbauende Modell des „vergesellschafteten Subjekts“ von Geulen (1989, Erstausgabe 1977) überwindet die Einseitigkeit der früheren Theorien, indem es Sozialisation grundsätzlich als einen Wechselwirkungsprozess zwischen einem Gesellschaftsmitglied als Subjekt und der Gesellschaft als objektiver sozialer Umwelt begreift. Diese Wechselwirkung wird als ein dialektischer Prozess verstanden, d. h. das traditionelle Modell kausaler Logik, das zur Erklärung von Handlungen nach einem funktionalen Verständnis eine eindeutige Unterscheidung von Ursache und Wirkung vornimmt, wird hier abgelöst durch die Vorstellung, dass eine Handlung immer sowohl durch einen Einfluss der Gesellschaft auf das Subjekt gekennzeichnet ist als auch umgekehrt durch eine Beeinflussung der Gesellschaft durch das Individuum (vgl. auch Geulen 1973).

Als theoretische Grundlage diene in der vorliegenden Studie zunächst der Ansatz des „Symbolischen Interaktionismus“, der menschliches Handeln als für den Handelnden bedeutungsvolles Verhalten (vgl. Wilson 1980: 54 f.) definiert und es dabei grundsätzlich als einen Teil der menschlichen Interaktion begreift (vgl. auch Böttger 1992: 60 ff.). Nach diesem Verständnis entstehen die Bedeutungen aller Gegenstände, Sachverhalte und Handlungen selbst erst durch die Interaktion der Menschen in einer Gesellschaft (vgl. Mead 1995) und dienen in der Folge der Orientierung der Gesellschaftsmitglieder bei allen weiteren Handlungen:

„Der Begriff 'symbolische Interaktion' bezeichnet die (inter-personelle) Konstituierung von Bedeutungen wie die (interpersonelle) Orientierung an Bedeutungen“ (Ulich 1976: 73).

Entscheidend ist aus dieser Sicht also nicht das „objektive Sein“ eines Gegenstandes oder Sachverhaltes, sondern dessen subjektive Interpretation durch die interagierenden Individuen:

„Die Beschaffenheit eines Objektes – und zwar eines jeden beliebigen Objektes – besteht aus der Bedeutung, die es für die Person hat, für die es ein Objekt darstellt“ (Blumer 1980: 90).

Nach Mead (1980: 217 ff.) verfügt der Mensch über ein „self“, welches zwei korrespondierenden Seiten aufweist: Das „me“ vertritt die Einstellungen und Erwartungen der anderen an der Interaktion Beteiligten der eigenen Person gegenüber, während das „I“ für Bedürfnisse und Intentionen des Subjekts selbst steht. Zu Vorstellungen über die Erwartungen anderer gelangt der Mensch im Verständnis dieser Theorie durch den Prozess des „role-taking“: Er übernimmt, ermöglicht durch das „me“, die Rolle seines Gegenübers und bezieht so fremde Erwartungen hinsichtlich des eigenen Handelns in seine Handlungsplanung ein. Das „I“ erlaubt ihm ein flexibles Reagieren auf fremde Erwartungen im Sinne der eigenen Handlungsabsichten. Auf diese Weise wird soziales Handeln immer als Produkt einer dialektischen Wechselwirkung zwischen „me“ und „I“ und damit zwischen Individuum und Gesellschaft begriffen.

Einzelne Handlungen der Mitglieder einer Gesellschaft weisen im Verständnis dieses Ansatzes drei wesentliche Merkmale auf: Es erfolgt eine Definition der Interaktionssituation, in der die Handlung vollzogen wird, eine Interpretation des Kontextes, in dem Situation und Handlung lokalisiert werden, und eine Antizipation des Verlaufs der sozialen Handlung sowie der Reaktionen der beteiligten Interaktionspartner. Dabei werden die vollzogenen Definitionen

und Interpretationen nicht als endgültig festgelegte Bestimmungsmomente begriffen. Vielmehr wird darauf verwiesen, dass sie durch jedes Ereignis im Rahmen der Interaktion einer ständigen „Überarbeitung und Neuformulierung“ unterworfen sind (Wilson 1980: 61).

Im Zentrum des Symbolischen Interaktionismus steht die Sprache als System signifikanter Symbole. Erst der abstrahierende und verallgemeinernde Charakter sprachlicher Zeichen ermöglicht dieser Theorie zufolge dem Individuum die Leistungen der Bedeutungszuschreibung, der Situationsdefinition, der Kontextinterpretation, der Übernahme der Rolle des Interaktionspartners und damit der Antizipation des Handlungsverlaufs. In der Sprache wird also insgesamt eine zentrale Voraussetzung für die Handlungsfähigkeit des Menschen gesehen:

„Als sprachbegabter Organismus ist der Mensch handlungsfähig, da er mittels signifikanter Symbole (oder eben Sprache) und bewusster Rollenübernahme fremdes Verhalten antizipieren und identisch interpretieren kann. Handlungsfähigkeit heißt die Fähigkeit, im anderen gleiche Bedeutung durch Gesten (Symbole) hervorzurufen und dadurch dessen Verhalten vorweg- und in sein eigenes Verhalten hineinnehmen zu können. Diese Handlungsfähigkeit erlangt der Mensch aber erst in langwierigen Interaktionsprozessen, in denen sich sein self durch bewusste Rollenübernahme entwickelt. Bewusste Rollenübernahme setzt Sprache voraus.“ (Griese 1981: 134)

Auch die Phänomenologische Soziologie, meist kurz als „Phänomenologie“ bezeichnet, setzt an Prozessen der subjektiven Sinn- und Bedeutungszuschreibung an. Hier wird herausgestellt, dass sich die subjektive Wahrnehmung der äußeren Welt durch die Menschen nicht nur auf Objekte im engeren Sinne, sondern immer auch auf deren gesellschaftliche und kulturelle Funktionen und Werte bezieht:

„Was uns in der natürlichen Einstellung schlicht gegeben ist, schließt keineswegs nur die Gegenstände der äußeren Wahrnehmung – rein als solche verstanden – ein, sondern auch die Sinnschichten niederer Ordnung, dank welcher Naturdinge als Kulturobjekte erlebt werden.“ (Schütz/Luckmann 1979: 28)

Nach diesem Verständnis verbindet der Mensch mit allen Objekten seines Handelns und auch mit den Handlungen selbst einen Sinn, der in der Phänomenologie als „subjektiver Sinn“ bezeichnet wird. Im Unterschied zum Symbolischen Interaktionismus kennt die Phänomenologische Soziologie aber auch den von Schütz (1974) eingeführten Begriff des „objektiven Sinns“. Dieser ist dann gegeben, wenn die subjektive Sinnzuschreibung eines Menschen von einem anderen gedeutet wird, also im Prozess des Verstehens eines „fremden subjektiven Sinns“, kurz „Fremdverstehen“ genannt. Die Handlung eines „Fremden“ wird in diesem Prozess

„...als 'Anzeichen' für einen im fremden Bewusstsein konstituierten Sinn angesehen, da immer schon selbstverständlich davon ausgegangen wird, dass der andere überhaupt mit seinem Handeln einen subjektiven Sinn verbindet; gleichwohl aber ist der Sinnzusammenhang, in den das fremde Handeln eingestellt wird, ein objektiver. Dieser objektive Sinn wird jedoch von dem Deutenden so verstanden, 'als ob' dieser der von dem Handelnden 'gemeinte' Sinn sei.“ (Kade 1983: 36)

Dieser Aspekt ist auch für die empirische Sozialforschung von besonderer Bedeutung. Denn im phänomenologischen Verständnis kann der Forscher nur zu einem „objektiven Sinn“ gelangen, wenn er an dem vom Forschungsobjekt gemeinten „subjektiven Sinn“ ansetzt. Dabei wird darauf hingewiesen, dass die Theoriebildung der Phänomenologie „eindeutig durch das methodische Interesse der Wissenschaft motiviert“ gewesen sei:

„Die Wissenschaft muss nämlich immer schon, sofern sie 'verstehen' will, auf diejenigen Prozeduren des Fremdverstehens zurückgreifen, die jedermann beherrscht.“ (Kade 1983: 35)

Der Forscher analysiert aus der Sicht dieses Ansatzes eine Welt, die nicht zu seiner ihn unmittelbar umgebenden räumlichen und zeitlichen Umwelt gehört, sondern von der er in seinem Erleben getrennt ist (vgl. hierzu auch Nießen 1977: 22 ff.). In diese „Mitwelt“ müsse er sich bei Erhebung und Interpretation seiner Daten hineinversetzen, um die subjektiven Deutungen seiner Forschungsobjekte verstehen zu können. Im Zentrum phänomenologischer Theorie und Empirie steht dabei die „alltägliche Lebenswelt“ der Menschen:

„Unter alltäglicher Lebenswelt soll jener Wirklichkeitsbereich verstanden werden, den der wache und normale Erwachsene in der Einstellung des gesunden Menschenverstandes als schlicht gegeben vorfindet. Mit schlicht gegeben bezeichnen wir alles, was wir fraglos erleben, jeden Sachverhalt, der uns bis auf weiteres unproblematisch ist.“ (Schütz/Luckmann 1979: 25)

Die alltägliche Lebenswelt, die abgegrenzt wird gegenüber anderen Wirklichkeitsbereichen wie die „Welt der Wissenschaft“ oder die „Welt der religiösen Erfahrungen“, bildet einen Rahmen, der im Alltag nicht weiter hinterfragt wird. Der Mensch nimmt von vornherein als gegeben an, dass in dieser Welt andere Menschen existieren, deren Sinnkonstitutionen er nachvollziehen kann. Die alltägliche Lebenswelt ist somit intersubjektiv. (vgl. auch Böttger/Kuznik 1984: 145 f.)

Jede Sinnkonstitution, jede Deutung in dieser Lebenswelt basiert auf einer großen Anzahl früherer Erfahrungen, die sich in der Form eines Wissensvorrates verdichten. Gleichzeitig wird sie aber ihrerseits immer zum Bestandteil dieses Vorrates, was bedeutet, dass „...der lebensweltliche Wissensvorrat das Ergebnis der Sedimentierung von subjektiven Erfahrungen der Lebenswelt ist.“ (Schütz/Luckmann 1979: 158)

Im Verständnis der Phänomenologie geht der lebensweltliche Wissensvorrat als horizontbildender Rahmen in weitere Handlungssituationen ein. Habermas (1981: 187) fasst die Ausführungen von Schütz zu Situationen dieser Art in einer Definition zusammen:

„Eine Situation ist ein durch Themen herausgehobener, durch Handlungsziele und -pläne artikulierter Ausschnitt aus lebensweltlichen Verweisungszusammenhängen...“.

Eine besondere Bedeutung kommt im phänomenologischen Ansatz dem Begriff der Relevanz zu (vgl. auch Baacke 1984). Diese bestimmt, welchen Ausschnitten der erlebten Realität in

einzelnen Handlungssituationen Bedeutung zugemessen wird. Schütz (1971: 56 ff.) unterscheidet drei Formen der Relevanz:

- Die „thematische Relevanz“ lässt Teile der erlebten Realität bedeutsam werden, die dem Menschen unvertraut oder unerklärlich sind. Da es sich der Kompetenz des Individuums entzieht, über die Vertrautheit bzw. Erklärbarkeit einzelner Themen zu bestimmen, spricht Schütz hier auch von einer „auferlegten Relevanz“.
- Die „Auslegungsrelevanz“ dient dazu, bestimmte Bereiche des erworbenen Wissensvorrates heranzuziehen, mit denen einzelne Komponenten der erlebten Realität verstanden bzw. erklärt werden können.
- Die „Motivationsrelevanz“ bestimmt dann, welche Handlungen in der spezifischen Situation erfolgen sollen. Sie wählt aus den verschiedenen Handlungsmöglichkeiten diejenige aus, die vor dem Hintergrund der relevanten Thematik und ihrer Auslegung als die geeignetste erscheint.

Der Lebenslauf eines Individuums ist aus der Sicht der Phänomenologie als Abfolge all seiner Handlungssituationen zu verstehen. Eine Lebensgeschichte (oder Biographie) besteht aus der Aktualisierung und sinnvollen Verknüpfung einzelner Handlungssituationen zu einer bestimmten Zeit. Sie ist als solche einmalig und nicht reproduzierbar.

Im Bereich der Rechtssoziologie (oder „Kriminalsoziologie“), zu dem auch die soziologisch ausgerichtete Viktimologie zählt, werden die Denkrichtungen des Symbolischen Interaktionismus und der Phänomenologie besonders durch den „labeling approach“ vertreten (vgl. z. B. Schur 1969). Dieser in den USA entstandene Ansatz wurde gegen Ende der sechziger Jahre besonders von Sack (1968; 1972) in die Diskussion der deutschen Rechtssoziologie eingeführt. Im Verständnis des labeling approach, im deutschsprachigen Raum oft als „Etikettierungsansatz“ bezeichnet, wird Kriminalität nicht mehr als bloße Eigenschaft des kriminell handelnden Menschen gesehen, sondern im Vordergrund stehen die Mechanismen der Instanzen sozialer Kontrolle, die ihm dieses „Etikett“ in einem interaktiven Definitionsprozess zuschreiben:

„Die Feststellung, dass jemand eine Tat beging, die unter Strafe steht, ist primär keine deskriptive Aussage, jedenfalls ist dieser Aspekt nicht der juristisch belangvolle. Die juristische Entscheidung, das Gerichtsurteil ist eine Zuschreibung von Verantwortung.“ (Sack 1968: 468)

Zum Gegenstand der Rechtssoziologie wurde damit nicht mehr nur das abweichende Verhalten des Individuums selbst, sondern in den Mittelpunkt traten die Regeln, nach denen dieses Verhalten von der Gesellschaft zum abweichenden Verhalten, zur strafbaren Handlung erklärt wird, im Verständnis des labeling approach auch als „Anwendungsregeln“ bezeichnet:

„Die vielfältigen Korrelationen, die Psychologen, Soziologen, Psychiater bei der Analyse der Delinquenz und Kriminalität herausgefunden haben, haben den Status von Anwendungsregeln, Transformationsbedingungen physikalischer Prozesse in intentionales

Handeln. Sie gehören zu jener anderen Ebene von Regeln und Normen, die die Strukturen und Regelmäßigkeiten zu erklären vermögen, mit denen die Normen des Strafrechts von den sie anwendenden Personen und Institutionen eingesetzt werden. Solche gesetzmäßigen Zusammenhänge erlauben uns keine Prognosen darüber, wie sich Personen in bestimmten Situationen verhalten werden, sondern sie sind nach der Analyse des Konstituierungsprozesses von Kriminalität und kriminellen Verhalten empirische Aussagen über das Entscheidungsverhalten der an der Entscheidung beteiligten Personen und Institutionen.“ (Sack 1972: 22 f.)

Das Primat der Analyse solcher Anwendungsregeln in der kriminalsoziologischen Forschung implizierte zwangsläufig eine Abkehr von der Frage nach den biologischen, psychischen oder sozialen Ursachen kriminellen Verhaltens (vgl. z. B. Sack 1968: 470 ff.). Nicht mehr das Warum der individuellen strafbaren Handlung war von Interesse, sondern es ging primär um die gesellschaftlichen Bedingungen, unter denen einem Individuum das Etikett „kriminell“ zugeschrieben wird.

An den Theorien des symbolischen Interaktionismus und der Phänomenologie ansetzend entwickelten auch Hurrelmann und Geulen das Modell des „produktiv realitätverarbeitenden Subjekts“ (vgl. Hurrelmann 1976; Geulen/Hurrelmann 1980):

„Was hier proklamiert wird, ist also ein Modell der dialektischen Beziehungen zwischen Subjekt und gesellschaftlich vermittelter Realität, eines interdependenten Zusammenhangs von individueller und gesellschaftlicher Veränderung und Entwicklung. Dieses Modell stellt das menschliche Subjekt in einen sozialen und ökologischen Kontext, der subjektiv aufgenommen und verarbeitet wird, der in diesem Sinne also auf das Subjekt einwirkt, aber zugleich immer auch durch das Individuum beeinflusst, verändert und gestaltet wird.“ (Hurrelmann 1983: 93)

Ein Sozialisationsmodell dieser Art impliziert, dass die erkenntnistheoretische Frage, ob es mit der Sozialisationstheorie eine objektiv existierende soziale Realität zu erklären gelte oder ob allein oder vor allem subjektive Definitionen bzw. Interpretationen zum Gegenstand der Erkenntnis werden können oder sollten, in dieser Form als obsolet gelten kann. Denn jede Ausrichtung auf das Subjekt bedeutet notwendigerweise den Einbezug objektiver Gegebenheiten, deren Bedeutung das Individuum gelernt hat und die es repräsentiert, und umgekehrt beinhaltet jede Analyse objektiver gesellschaftlicher Bedingungen zwangsläufig die Berücksichtigung der Bedeutungen, die diese Bedingungen für ein Subjekt haben. Subjektiv Erfahrenes und objektiv Gegebenes stehen sich demnach nicht als Alternativen für wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn gegenüber, sondern sie verkörpern zwei Seiten desselben Erkenntnisgegenstandes.

Die „objektive Seite“ der Sozialisation lässt sich dabei als der Lebensverlauf eines Individuums begreifen, wie er sich im Rahmen der gesellschaftlichen Gegebenheiten vollzieht – unter Berücksichtigung aller Einflüsse der Gesellschaft auf das Individuum sowie aller Veränderungsprozesse in ihr durch das Individuum. Die subjektive Seite dieses Prozesses ist beschreibbar als die Interpretation dieses Lebenslaufs durch den Menschen, die in der Terminologie der Sozialisationsforschung zumeist als Biographie bezeichnet wird (vgl. z.B. Kohli 1978: 23).

Opfer rechtsextremer Gewalt

Böttger, A.W.; Lobermeier, O.; Plachta, K.

2014, VIII, 168 S. 1 Abb., Softcover

ISBN: 978-3-531-14692-8